

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

An das
Landgericht Hamburg
Große Strafkammer 20
Kapstadtring 1
22297 H a m b u r g

Hamburg, am 30.3.2005/gs

Aktenzeichen: 620 Kls 5/04

In der Strafsache

gegen

Alexander **F a l k**

hatte der 1. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts nach sieben Monaten Pause wieder einmal Gelegenheit gehabt, sich zu dem vorliegenden Verfahren auszusprechen. In einem Beschluß vom 18. März 2005 wurde die Beschwerde des Angeklagten Falk gegen die Fortdauer der Haft zurückgewiesen.

Wie es sich für ein Oberlandesgericht gehört, sieht sich sein 1. Strafsenat in allem bestätigt, was er immer schon gesagt hat. Vermutungen hätten sich verdichtet, Verdachtsgründe erhärtet, Prognosen erfüllt. Nach fast zwei Jahren Inhaftierung gönnt der 1. Strafsenat dem Angeklagten Falk sogar ein Kompliment, welches den Schriftsätzen seiner Verteidiger bislang nicht zuteil wurde: „*In eindrucksvoller Klarheit*“ hätte Alexander Falk in seinem Brief vom 10. Juni 2004 zum Ausdruck gebracht, dass er nicht beabsichtige, sich dem gegen ihn laufenden Strafverfahren weiter zu stellen. Er habe damit manifestiert, was der Senat bereits *vor* Kenntnis des fraglichen Briefes als Befürchtung geäußert habe.

Das Profil des Straffuristen ist durch den jahre-, manchmal jahrzehntelangen Umgang mit dem Bösen und Schlechten häufig etwas verbildet. Er fühlt in sich ein untrügliches Gespür für die Richtigkeit seiner Vorurteile; Beweise, die sie widerlegen, sieht er nicht, Beweise, die sie bekräftigen, erkennt er sofort. Die in dem oberlandesgerichtlichen Lob „*eindrucksvoller Klarheit*“ durchscheinende Genugtuung darüber, dass man sich urteilskräftig gezeigt habe, ist der mentale Widerschein jenes Phänomens, das englische Psychologen als „self-fulfilling prophecy“ zu bezeichnen pflegen, nämlich mit Macht und Magie so lange einen Zustand herbeizureden, bis er tatsächlich unerwartetermaßen eintritt. Die Macht, die hier wirkt, ist allerdings die Macht von Richtern, die dem urwüchsigen Freiheitsdrang des Menschen gelegentlich ihre Befugnis entgegensetzen, ihn zeitlich unabsehbar in einen Bewegungsraum von wenigen Quadratmetern einzuschließen. Darin werden manche schon nach wenigen Tagen irre, dies zumal dann, wenn ihnen – was gelegentlich passiert – ein solches Schicksal unrechtmäßig widerfährt. Bei Alexander Falk ist dies nicht eingetreten. Er hat sich diesem Verfahren freiwillig gestellt, er hat sich mehrtägigen Vernehmungen durch Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei unterzogen und diese durch Beweisanregungen und –anträge aktiv gestaltet, er hat sowohl in mündlichen Haftprüfungen als auch in dieser Hauptverhandlung an etlichen Tagen mehrstündig sich eingelassen; die von ihm zu großen Teilen mit-inspirierten Eingaben seiner Verteidiger und seine eigenen schriftlichen Äußerungen haben den Gang dieses Verfahrens und die darin gewonnenen Erkenntnisse nicht unerheblich beeinflusst. All dies seit zweiundzwanzig Monaten, während derer Alexander Falk in Untersuchungshaft sitzt.

Wer mit Besonnenheit zu wägen versteht, der wird all dies auf die Waagschale legen und schnell erkennen, dass im Vergleich mit der auf freier Entscheidung beruhenden disziplinierten und nachhaltigen Mitwirkung an diesem Verfahren die wenigen Momente, in denen auch Alexander Falk sich kurzzeitig Stimmungen hingegeben hat (und in solcher Stimmung auch jenen Brief geschrieben hat), nicht zählen, weniger wiegen als Schwanenflaum. Doch an einer solchen Besonnenheit fehlt es den Straffuristen des Oberlandesgerichts zur Zeit.

Stattdessen erwartet sein 1. Strafsenat eine „*geständige, oder auch nur teilgeständige Einlassung*“, welche die Straferwartung und damit möglicherweise auch die Fluchtgefahr deutlich herabsetzen könnte. Diese gibt es immer noch nicht. Warum sollte sie es auch geben?

Daß es keinen Grund für ein Geständnis gibt, offenbart das Oberlandesgericht selbst in seinem Beschluß. Man vergegenwärtige sich folgende Passage:

*„Die inzwischen auch unter Beweis gestellte Behauptung der Verteidigung, Energis sei schon deshalb kein Schaden entstanden, weil die von Energis für die ISION-Übernahme an die Distefora AG übertragenen Aktien wertlos oder jedenfalls weniger wert als der dafür erhaltene Gegenwert in ISION-Aktien gewesen seien, beseitigt nach dem gegenwärtigen Stand der Beweisaufnahme den dringenden Tatverdacht nicht. **Ob die Behauptung zutreffend ist und welche Folgerungen sich dann daraus ergeben, muß der Klärung in der weiteren Hauptverhandlung vorbehalten bleiben.**“ (Meine Hervorhebung)*

Welche Folgerungen daraus zu ziehen sind, dass die Aktien der Energis plc. möglicherweise weniger wert waren als die übertragenen Aktien der ISION AG, ist *ganz einfach* zu beantworten: einen vollendeten Betrug hat es mangels Schadens dann nicht gegeben. Ob dann noch Raum für die Annahme eines versuchten Betruges bleibt, ist jedenfalls zweifelhaft. Dies ist für einen Strafruristen, der beim BGH gelernt hat, dass bei der Berechnung des Schadens der Wert von Leistung und Gegenleistung zu saldieren sei (BGHSt 16, 220, 221), selbstverständlich und wurde noch unlängst vom 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs für den Fall des Eingehungsbetruges bekräftigt. In einer schon wiederholt zitierten Entscheidung des BGH vom 9.6.2004 heißt es:

„Ob ein Vermögensschaden im Falle einer Täuschungshandlung, die zur Einräumung eines Sonderrabatts geführt hat, eingetreten ist, muß durch einen Vergleich der Vermögenslage vor und nach Abschluß des Vertrages bestimmt werden. Dabei sind die beiderseitigen Vertragsverpflichtungen zu vergleichen. Nur wenn der Wert des Anspruchs auf die Leistung des Täuschenden (hier: der vom Angeklagten zu entrichtende Kaufpreis) hinter dem Wert der Verpflichtung zur Gegenleistung des Getäuschten (hier: der Wert der gelieferten Autos) zurückbleibt, ist der Getäuschte geschädigt (...).“ (BGH in NJW 2004, 2603, 2604)

Welche Folgerungen aus einem möglichen Minderwert der Energis-Aktien im Vergleich zu den hingegebenen ISION-Aktien zu ziehen sind, ist so unzweifelhaft, dass die fragliche Formulierung in der Entscheidung des HansOLG, da schlicht rhetorisch, auch hinweggedacht werden könnte. Der schon zitierte Satz –

„Ob die Behauptung (über einen Minderwert der Energis-Aktien) zutreffend ist und welche Folgerungen sich dann daraus ergeben, muß der Klärung in der weiteren Hauptverhandlung vorbehalten bleiben.“ –

könnte ohne Veränderung seines Sinnes also auch schlicht lauten:

„Ob die Behauptung (über einen Minderwert der Energis-Aktien) zutreffend ist, muß der Klärung in der weiteren Hauptverhandlung vorbehalten bleiben.“

In diesem schlichten Satz findet sich allerdings immerhin auch das Bekenntnis zu dem Versäumnis, den wahren Wert der Energis-Aktien bis heute nicht geklärt zu haben. Die Verteidigung hatte seit Anbeginn an – nicht erst durch den kürzlich erfolgten Beweisantritt – darauf hingewiesen, dass bei einem gemischten Kauf-/Tauschvertrag der Wert *beider* Unternehmen (deren Aktien miteinander getauscht werden) zu vergleichen sei. Demgegenüber hatten bis zum 18.3.2005 sowohl das Oberlandesgericht als auch das Landgericht all ihren Überlegungen die unhaltbare Unterstellung zugrunde gelegt, das Aktienpaket der Energis plc. sei exakt so zu bewerten, wie es im Kaufvertrag fixiert wurde.

Wenn die Richter des Oberlandesgerichts in ihrem nunmehr erfolgten Bekenntnis, der tatsächliche Wert der Energis-Aktien müsse in der Hauptverhandlung geklärt werden, sich von dieser Fiktion eines fixen Wertes der Energis-Aktien lösen, so ist das zu begrüßen. Daß sie diesen, den Kern des Vorwurfs treffenden Aufklärungsmangel konstatieren und gleichzeitig die Haft aufrechterhalten, bleibt *ihr* Geheimnis.

Würde die Lüftung dieses Geheimnisses sachfremde Motive offenbaren?

Die Verteidigung wird diese willkürliche Entscheidung vor dem Bundesverfassungsgericht anfechten. Unabhängig hiervon werden wir an jedem Hauptverhandlungstag deutlich machen:

Der Haftbefehl gegen Alexander Falk ist aufzuheben.

Der Rechtsanwalt